



Schleppgemeinschaft Uelhof
Herrn Marcus Klein
Lichtmecke 3
57462 Olpe

Gmund, 20.03.2017 K/Me

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Schleppgemeinschaft Uelhof vom 14.09.2016 die Erlaubnis "Freudenberg/Bottenberg" des DHV vom 13.03.2009 wie folgt

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Freudenberg/Bottenberg“, Stadt Freudenberg vom 13.03.2009 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 154 (Starts) und 154/8 (Landungen), Gemarkung Bottenberg und auf die Flurstücksnummern 92, 99, 100, 21, 23, 4, 6, 21 und 23 (Gemarkung Bottenberg).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2026** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung

- entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
- 4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
- 5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
- 6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
- 8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

- 1. Ausbildungsbetrieb ist auf den oben bezeichneten Flurstücken zulässig. Die Witterungsbedingungen müssen auch für ungeübte Piloten den gefahrlosen Flugbetrieb gewährleisten.
- 2. Der parallel zur Schleppstrecke verlaufende Weg ist bei Flugbetrieb abzusichern. Der Fahrverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.
- 3. Bei der möglicher Abdrift des Schleppseils durch Seitenwindeinflüsse ist der Flugbetrieb einzustellen.
- 4. Zu den angrenzenden Naturschutzgebieten "Gambachtal" und „Wending- und Peimbachtal“ ist während des Start- und Landevorganges ein Horizontalabstand von mindestens 100 m und beim Überfliegen der geplanten Naturschutzgebiete eine Mindesthöhe von 300 m über Grund einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Startrichtung und Windverhältnisse gewährleisten, dass unmittelbar nach dem Startvorgang und während des gesamten Fluges die genannten Abstände zum NSG eingehalten werden können.
- 5. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigte Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
- 6. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Winde, Windrichtungsanzeiger, etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.
- 7. Es dürfen keine Veranstaltungen („Flugtage“, Vorführungen etc.) auf den Startplätzen durchgeführt werden.

8. Starts dürfen nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr** stattfinden.
9. Die allgemeine Erholung in den betroffenen Landschaftsräumen darf nicht eingeschränkt werden. Insbesondere ist die uneingeschränkte Benutzung der an den Startplätzen angrenzenden Wege zu gewährleisten.
10. Die Herrichtung des Startplatzes durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
11. Die Zufahrt zu den Start- und Landeplätzen darf nur auf vorhandenen Fahrwegen erfolgen.
12. Lärm ist zu vermeiden, indem der Betrieb der Motorwinde auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum beschränkt wird.
13. Der Geländehalter hat alle Piloten und Windenfahrer in die Auflagen einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 22.10.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Bottenberg/Freudenberg“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 13.03.2009 verlängert.

Mit Schreiben vom 14.09.2016 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 11.11.2016 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass bei einer weiteren Befristung und unter Einhaltung der Auflagen gegen eine Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplan wurde erteilt.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb